

Satzung der Kindertageseinrichtungen, deren Träger die Hansestadt Rostock ist

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 5/1998 vom 25.02.1998)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 (GVOBl. M-V S. 249), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften und zur Einführung der direkten Wahl der Bürgermeister und Landräte vom 26.11.1997 (GVOBl. M-V S. 694), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am 28.01.1998 folgende Satzung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Rostock beschlossen:

§ 1

Die Kindertageseinrichtungen für die Betreuung von Kindern der Altersgruppen 0 - 11 Jahre sind ein juristisch unselbständiger gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art, deren Träger die Hansestadt Rostock ist, mit Sitz in der Hansestadt Rostock.

§ 2

Die Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Rostock verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Im Falle der Auflösung des Betriebes gewerblicher Art Kindertageseinrichtungen wird das Vermögen, soweit es den Wert der eingebrachten Sach- und Kapitalanlagen übersteigt, durch die Hansestadt Rostock ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

§ 3

Zweck der Kindertageseinrichtungen ist die Förderung von Kindern auf der Grundlage des § 22 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -KJHG-. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Unterhaltung von Kindergärten für die Betreuung von Kindern vom Beginn des 4. Lebensjahres bis zum Schuleintritt,
- die Unterhaltung von Horten für die Betreuung von Schulkindern der 1. bis 4. Klassen, in Ausnahmefällen bis zum Ende der Orientierungsstufe,
- die Unterhaltung von Kindertagesstätten für die Betreuung von Kindern im Alter von 0 - 11 Jahren.

5/8

§ 4

Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Die finanziellen Mittel (Haushaltsmittel der Hansestadt Rostock, Landesmittel, Elternbeteiligung, Spenden) dürfen ausschließlich nur für die Betreibung und Unterhaltung der Kindertageseinrichtungen verwendet werden. Sie dienen damit dem satzungsmäßigen Zweck.

§ 6

Es darf keine Person durch Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind.

§ 7

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rostock, 12.02.1998

In Vertretung

Die Erste Stellvertreterin des Oberbürgermeisters
Karina Jens